

# Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Transplantationsgesetz

Inkrafttreten: 28.07.2015

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.08.2016 (Brem.GBl. S. 434)

Fundstelle: Brem.ABl. 1998, 637

Gliederungsnummer: 2127-e-1

aufgeh. durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185)

Der Senat bestimmt:

## § 1

Zuständige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) sind die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie die Gesundheitsämter.

## § 2

Zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der im Zusammenhang mit der Durchführung von Organtransplantationen vorgeschriebenen verfahrensrechtlichen Regelungen ist, soweit insofern nicht Bundesbehörden zuständig sind, die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

## § 3

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den 27. Oktober 1998

Der Senat